

Gemeinde: **Pinkafeld**
Politischer Bezirk: **Oberwart**

Pinkafeld, am 14. Juli 2022

Kundmachung

gemäß § 21 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54/1992 in der geltenden Fassung, betreffend die Auflage des Wählerverzeichnis zur öffentlichen Einsicht

Das Wählerverzeichnis der Stadtgemeinde Pinkafeld für die am **02. Oktober 2022** stattfindende Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl liegt im Stadtamt Pinkafeld, Erdgeschoss, Zimmer 2

vom 19. Juli 2022 bis einschließlich 28. Juli 2022

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Frist kann zu folgenden Amtsstunden in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden:

Dienstag, dem 19. Juli 2022	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch, dem 20. Juli 2022	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag, dem 21. Juli 2022	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag, dem 22. Juli 2022	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Samstag, dem 23. Juli 2022	von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr
Sonntag, dem 24. Juli 2022	G E S C H L O S S E N
Montag, dem 25. Juli 2022	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag, dem 26. Juli 2022	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch, dem 27. Juli 2022	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag, dem 28. Juli 2022	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Einsprüche werden während dieser Amtsstunden entgegengenommen.

Belehrung

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger oder jeder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Einsprüche müssen beim Gemeindeamt vor Ablauf der Einsichtsfrist erhoben werden oder einlangen.

Hat der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz, LGBl.Nr. 5/1996 i.d.g.F.), anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlichen Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben.

angeschlagen am 14. Juli 2022
abgenommen am: 28. Juli 2022



Der Bürgermeister:

Johann Zabica